

Strafauer Zeitung.

Nr. 269.

Freitag den 24. November

1865.

Die „Strafauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementen-

Preis für Strafau 3 fl., mit Versandung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 30 Mr., einzelne Nummern 5 Mr.

Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.

IX. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatte für die vierseitige Petitzelle 5 Mr., im Anzeigeblock für die erste Einrichtung 5 Mr., für jede weitere 3 Mr. Stempelgebühr für jede Einrichtung 30 Mr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt Carl Budweiser. — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 31796.

Laut der in Nr. 106 des R. G. Bl. enthaltenen Circular-Verordnung des Kriegs-Ministeriums vom 20. October 1865 ist die Militärdienstbefreiungstage für das Sonnenjahr 1866 in dem Betrage von Ein- tausend Gulden (1000 fl.) österr. Währ. festgestellt worden.

Im Nachhange dieser hohen Verordnung und mit Beziehung auf die Kundmachung der f. f. Statthalterei-commission vom 28. October l. J. Zahl 29388 wird im Grunde des hohen Staatsministerialerlasses vom 10. November l. J. Zahl 21625 zur Begegnung etwaiger Zweifel bestimmt, daß diejenigen, welche durch den Taxerlag für das Jahr 1866 von der Pflicht zum Eintritt ins Heer sich zu befreien beabsichtigen, auch in dem Falle nur den Taxbetrag von 1000 fl. zu erlegen haben, wenn das Ende des (nach § 7. der Stellvertretungsvorschrift) von der politischen Behörde zu bestimmenden Erlag-Terms, welcher jedoch für die Militärflichtigen der zur bevorstehenden Heeres-Ergänzung aufgerufenen fünf Altersklassen nicht über den Tag des Beginnes der Amtshandlung der Befreiungskommission im heimatlichen Stellungsbezirke erstreckt werden darf, noch in das Jahr 1865 fällt. Die für die Entlassung dienender Soldaten im Offiziergeuge zu erlegenden Daren sind in dem Falle, als die von der Landes-Militär-Behörde zu bestimmende 14-tägige Erlagsfrist noch vor oder mit dem letzten December l. J. abläuft mit dem Betrag von 1200 fl., wenn dagegen diese 14-tägige Erlagsfrist erst im J. 1866 abläuft, nur in dem Betrage von 1000 fl. zu entrichten.

Diese Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der f. f. Statthalterei-Commission.
Krakau am 21. November 1865.

Nr. 28734.

Zu Gunsten der Abbränder von Radomysl und Belz sind beim hiesigen Herrn Magistratsvorstande nachfolgende milde Spenden eingegangen und von demselben bereits auch ihrer Bestimmung zugeführt worden, und zwar:

Stadtgemeinde Krakau 150 fl., Joh. Wenzl 1 fl., L. Heleel 5 fl., Joh. Fischer 1 fl., Jawornicki 50 kr., Nutkowski 50 kr., Martin Dittl 25 kr., Stan. Feintuch 1 fl., Riedel 50 kr., J. 50 kr. R. N. 25 kr., Franz Wolff 5 fl., W. Kirchmayer 5 fl., Nagel 50 kr., Bem 25 kr., J. Jahn 50 kr., R. A. 25 kr., Ed. Gef. 30 kr., J. B. 30 kr., Stockmar 1 fl., J. K. 50 kr., C. J. 25 kr., Josefa Hajm 20 kr., P. Mauricio 1 fl., Joz. Wysocki 25 kr., Fried. Friedlein 30 kr., Bieg 20 kr., Leon Feintuch 1 fl., J. W. 50 kr., Chmurski 50 kr., Kochanowska 50 kr., J. E. Rittermann 25 kr., D. D. 1 fl., D. C. Friedlein 50 kr., Tom. Gör. 50 kr., Ad. Krywult 50 kr., J. Puchalski 25 kr., A. Wojezyński 50 kr., A. Klinger 25 kr., J. Podgorzki 30 kr., Edward Fuchs 30 kr., M. Wielans 1 fl., B. Gralowski 50 kr., J. Gerbe 25 kr., Jan Gymba 25 kr., A. Dworzakiewicz 25 kr., Babuszewski 1 fl., A. Ziembinski 30 kr., M. Bugajski 30 kr., Jacob Barber 50 kr., Simon Lazarw. 25 kr., D. D. 20 kr., Kukiewicz Thomas 2 fl., Theodor Baranowski 10 kr., Biskupska 25 kr., Słowiński 25 kr., M. 20 kr. Mpa. 20 kr., Nutkowski 25 kr., J. E. 25 kr. Zusammen 206 fl. 75 kr. öst. Währ. und sechs Silberstücke in Papier.

Was mit dem Ausdruck des wärmsten Dankes für die mildthätigen Spender zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der f. f. Statthalterei-Commission.
Krakau, den 19. November 1865.

Nr. 29896.

Die Stadtgemeinde Tuchow, Tarnower Kreis, hat die in 109 fl. 30 kr. ö. W. bestehende Dotation des Lehrgehilfen an der Tuchower Trivialschule auf 150 fl. ö. W. aus Stadtkassamitteln erhöht.

Dieses behärtigte Streben nach Hebung der Volksbildung wird anerkennend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der f. f. Statthalterei-Commission.
Krakau, am 19. November 1865.

Veränderungen in der R. k. Armee.

Erneuerungen:

Bu Generalmajors des Obersten:

Roman Graf Soltys, des Husarenregt. Graf Haller Nr. 12; Carl Mitter v. Appiano, Commandant des Infanterieregiments

Emile Ludwig II. König von Bayern Nr. 5;

Johann Morhammer, des Infanterieregiments Michael

Großfürst von Habsburg Nr. 26, Truppenbrigadier und Festungs-

Commandant von Nagua, mit Belastung aus diesem Dienstesposten,

und Adolf v. Mengen, des Ulanenregiments Graf Grüne-

Mr. I. Truppenbrigadier und Commandant der Centralcavalerie-

schule, mit Vorbehalt des Ranges für seine beförderungsfähigen

Bordmänner und mit Belastung auf seinem Dienstesposten;

in der Artillerieweise:

der Oberst und Commandant des Artillerieregiments Mitter

v. Schmidt Nr. 9, Wilhelm Schleg Edler v. Schatzheim,

unter gleichzeitiger Überleitung zum Artilleriestab, zum Landess-

artilleriedirector für Böhmen;

der Obersubltent Michael Angerer, des Artillerieregiments

Freiberg v. Bernier Nr. 12, zum Obersten und Comman-

dante des Artillerieregiments Mitter v. Schmidt Nr. 9, und

der Major Eduard Khun, des Artillerieregiments Erzherzog

Wilhelm Nr. 6, zum Obersubltent im Artillerieregimente

Freiberg v. Bernier Nr. 12. Ferner:

der Major Anton Mitter de la Renotière v. Kriegs-

feld, des Infanterieregiments Graf Coronini Nr. 6, zum Mi-

litärbadehaus- und Spitalscommandanten zu Schönau bei Teplitz

in Böhmen, und Spitalscommandanten zu Carlsbad.

Überzeugung:

Der Major Joseph Christ, vom Artillerieregimente Freiberg v. Bernier Nr. 12, zum Artilleriereg. Erzherzog Wilhelm Nr. 6.

Pensionierungen:

Der Generalmajor und Truppenbrigadier Georg Freiherr von

Eppen, auf seine Bitte und mit Feldmarschallientenaufla-

raten ad honores;

der Generalmajor und Truppenbrigadier Ludwig Mitter von

Giani auf seine Bitte;

der Major Johann Koidz, des Peterwardiner Gränzfan-

tierregiments Nr. 9, und

der Major Eduard Hoffaß, des Infanterieregiments Graf

Gondrecourt Nr. 55.

Die Erneuerung des englischen Gesandten beim Bunde, Sir Alexander Malet auch zum Ministerresidenten bei der freien Stadt Frankfurt hat in der Presse zu verschiedenen Deutungen Anlaß gegeben, auch zu politischen, während, wie die „K. Z.“ schreibt, bei den vielfachen commerciellen Beziehungen zwischen England und Frankfurt und den nicht seltenen Reclamationen englischer Unterthanen des haupt- sächlichsten Anlaß zu dieser neuen Stelle doch wohl nahe liegen mußte. Wenn neuerdings, sagt die „K. Z.“ ferner, im „Schw. Merk.“ diese Erneuerung lediglich auf den Oberst und Commandant des Artillerieregiments Mitter v. Schmidt Nr. 9, Wilhelm Schleg Edler v. Schatzheim, unter gleichzeitiger Überleitung zum Artilleriestab, zum Landess- artilleriedirector für Böhmen;

der Obersubltent Michael Angerer, des Artillerieregiments

Freiberg v. Bernier Nr. 12, zum Obersten und Comman-

dante des Artillerieregiments Mitter v. Schmidt Nr. 9, und

der Major Eduard Khun, des Artillerieregiments Erzherzog

Wilhelm Nr. 6, zum Obersubltent im Artillerieregimente

Freiberg v. Bernier Nr. 12. Ferner:

der Major Anton Mitter de la Renotière v. Kriegs-

feld, des Infanterieregiments Graf Coronini Nr. 6, zum Mi-

litärbadehaus- und Spitalscommandanten zu Schönau bei Teplitz

in Böhmen, und Spitalscommandanten zu Carlsbad.

Überzeugung:

Der Major Joseph Christ, vom Artillerieregimente Freiberg v. Bernier Nr. 12, zum Artilleriereg. Erzherzog Wilhelm Nr. 6.

Pensionierungen:

Der Generalmajor und Truppenbrigadier Georg Freiherr von

Eppen, auf seine Bitte und mit Feldmarschallientenaufla-

raten ad honores;

der Generalmajor und Truppenbrigadier Ludwig Mitter von

Giani auf seine Bitte;

der Major Johann Koidz, des Peterwardiner Gränzfan-

tierregiments Nr. 9, und

der Major Eduard Hoffaß, des Infanterieregiments Graf

Gondrecourt Nr. 55.

hen die Leiden der Kirche noch verschlimmern würde, aber die Stimme erheben, wenn die Hoffnung einer Wiederherstellung des Rechts die Wahrscheinlichkeit für sich hat, oder wenn das aus dem Schweigen geschöpfte Aberglaube der Gläubigen gleich groß wäre, das war immer die Haltung des heil. Stuhles. Mag er aber das Schweigen oder das Reden für angemessen halten, darum hat er doch die vollbrachten Thaten schon bloß darum, weil sie vollbracht sind, nie als gerechtfertigt anerkannt, noch auf die wesentlichen Rechte seines heil. Amtes auf Erden verzichtet, Rechte, die er selbst nicht schwächen oder aufgeben darf, noch kann. Weder der Wechsel der Zeiten, noch die hohe Stellung von Personen, noch menschliche Rücksichten, noch die Entwicklung der Ereignisse werden den h. Stuhl jemals von dem abbringen, was er für seine heilige Pflicht erachtet.

Ein Artikel der „Römischen Correspondenz“ macht, nach dem römischen Correspondenten der „N. P. B.“, großes Aufsehen; er beschuldigt die Regierung Victor Emanuel in heftigster Sprache der Bundesgenossenschaft mit den Briganten. Auch dem Pariser „Monde“

beschreibt man aus Rom Ähnliches. Das Brigantenthum an den neapolitanischen Gräben werde in einer grobartigen Weise organisiert. Täglich werden Briganten angeworben. Sie sind gut bekleidet, gut bewaffnet und gut beritten, und ihre Aufgabe ist, die päpstlichen Truppen in Athem zu halten, Schrecken unter den Bevölkerungen zu verbreiten und sie dahin zu bringen, daß sie den Schutz und die Gegenwart italienischer Truppen verlangen. Es wird versichert, daß Monsignore v. Merode diesen Artikel inspirirt habe, aber bewiesen ist's nicht. Nebrigens soll Merode den Papst um seine Entlassung als Geheimer Kämmerer und Mundirken gebeten haben; es heißt, der Papst habe dieselbe aber nicht gewährt.

„Niemand zweifelt daran“, schreibt man dem „Moniteur“ aus London, „daß England dem Beispiel der Armeereeducation, das Frankreich gab, folgen und seine militärischen und maritimen Erfolgsleistungen einschränken werde.“ England, sagt dann das „Pater.“, wird zu dieser naiven Aufforderung den Kopf schütteln und vorher um einige Einschränkung Cherbourgs und Toulons bitten.

Wie bereits tel. gemeldet, treten Herr Chichester Fortescue und H. Göschel ins englische Ministerium, ersterer an Sir Robert Peel's und letzterer an Hrn. Hutt's Stelle. Die „Times“ widmet dieser Veränderung einen Leitartikel. Fortescue ist seither nicht weniger als sieben Jahre Untersecretär für die Colonien und tritt an die Spitze des Secretariats für Irland, jetzt, wo die Frage der katholischen Universität auf die Tagesordnung kommt. Damit wird die Unterrichtsfrage auss Neue angeregt, und diese ist ja nur ein Theil der großen irischen Kirchen-Frage. Der neue Chef-Secretär wird dabei durch viele Klippen zu steuern und so reichlich Gelegenheit haben, das Vertrauen zu rechtfertigen, welches seine Freunde in ihm sehen. Zweifelhaft ist es vielleicht, ob er selbst als irisches Mitglied den anderen irischen Mitgliedern genähm sein wird, aber sein Eifer und seine Discretion sind gleich vorwurfssfrei. Der Personenwechsel Tagespresse wenig harmonirt. Das Stillschweigen dieser Letzter scheint ihre Verlegenheit zu verrathen. Man ist daran gewöhnt, daß das italienische Cabinet wenig Umstände dem römischen Stuhle gegenüber nimmt; aber diesmal scheint es auch Frankreich nicht, denn man läßt mit leichter Mühe zwischen den Zeiten erneut mit, richtig in Anschlag bringt, kann man nicht in Abrede stellen, daß der von ihm angeschlagene Ton mit der zuverlässlichen Sprache der französischen Diplomatie und der französischen offiziellen Tagespresse wenig harmonirt. Das Stillschweigen dieser Letzter scheint ihre Verlegenheit zu verrathen. Im irischen Amt ist von Wichtigkeit als ein Beweis, im irischen Amt ist von Wichtigkeit als ein Beweis, daß das Ministerium seine Stellung zu stärken sucht, und nur durch die Förderung eines jungen Staatsmannes an einen so wichtigen Posten kann die Stärke erzielt werden. Über den Nachfolger des Hrn. Hutt im Handelsamt ist die „Times“ sehr erfreut. Göschen hat die Hoffnungen, die er durch sein Werk ausdrückt, über die Theory of Foreign Exchanges erweitert, durch seine kurze Laufbahn im Hause der Gemeinen mehr als erfüllt, und daß bei der allgemeinen Wahl an der Spitze der Cityliste sein Name stand, zeugt für die Achtung, in welcher ihn die Kaufleute des Haupthandelsplatzes der Welt halten. Mit diesen beiden neuen Anstellungen, meint die „Times“, ist es jeden noch nicht abgethan. Man wird aber wohl noch etwas warten müssen, bis das Ministerium sich vollständig wieder adjustirt hat.

Der amerikanische Staatssecretär Seward hat an den Marine-secretär einen Schreiben gerichtet, worin er ihm angezeigt, daß England die bisherigen Einschränkungen, die es bezüglich der in britische Häfen einlaufenden amerikanischen Kriegsschiffe gelten ließ, aufgehoben hat. Die amerikanischen Seeoffiziere sind in Folge dessen aufzufordern, die ihnen ertheilte Instruction wegen ihres gegen britische Offiziere einzuhaltenden Benehmens als aufgehoben zu betrachten und in Zukunft in ihren Beziehungen gegen dieselben florentinische Regierung zu einem Ausgleich einzuladen oder eingeladen wird, Rom nur vollbracht, unverdrossliche Thatsachen vor sich findet; dann wird es sich ebenso die größte Artigkeit und das freundlichste Entgegenkommen walten zu lassen. Diese freundliche Sprache läßt wohl einen friedlichen Ausgleich der zwischen den beiden mächtigen Seestaaten obwal tenden Schwierigkeiten erwarten.

Seit einiger Zeit ursärt das Gerücht, meldet ein

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 24. November.

Die Nachricht der „Nord-Schleswigs Tidende“, daß die Entscheidung des preußischen Befestigungsausschusses für Hörup-Haff als Marinestation ausgesetzt sei, enthebt nach der „Weser-Zeitung“ bis jetzt jeder Bestätigung, da ein Bericht der Commission noch nicht eingelaufen ist.

Die „Const. Oester. Ztg.“ bemerkt zur Frankfurter Angelegenheit: Das „eigene Eingreifen“ Preußens zur Abstellung behaupteter Unzukünftlichkeiten darf als definitiv betrachtet werden. Die Praxis eines solchen Eingreifens würde die Grundlage des Bundes und des Bundesrechts hinwegnehmen, sie würde der rechtsbegründeten Entscheidung der Gesamtheit die wechselseitige Convenitur eines einzelnen Bundesgliedes substituieren, sie würde das Machtverhältniß zum Regulator der Bundesbeziehungen und selbst des Mastes der Einzel-Souveränitäten erhöben haben. Die C. Oest. Ztg. geht dann zur Betracht

Amtsblatt.

Kundmachung. (1201. 2-3)

Erkenntnis.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Lemberg hat mit dem Erkenntniß vom 23. August d. J. d. 12073, über eine zur Erinnerung an den letzten polnischen Aufstand geprägte Denkmünze, welche auf der einen Seite mit der Aufschrift: „Równość — wolność — niepodległość“ versehen ist, und zwei Figuren, einen Senesmann und einen polnischen Edelmann in Nationaltracht, sich die Hände reichend, auf der anderen Seite das polnische Wappen mit der Umchrift: „na pamiątkę powstania Polski w roku 1863“ zeigt, wegen des nachgewiesenen Thatbestandes des im § 65 lit. a. St. G. bezeichneten Verbrechens das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen.

3. 32311. Kundmachung. (1200. 2-3)

Der Kinderpestausbruch zu Werbissz im Komarnoer Bezirke des ehemaligen Samborer Kreises wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 21. November 1865.

3. 186. Kundmachung. (1194. 3)

Wegen Verpachtung des Maut-Einkommens von der Wegmaut-Station in Chelmek im Zuge der preußisch-schlesischen Landesstraße mit dem Tariffaße für 2 Meilen, dann von der Wegmaut-Station in Koćmierzów (Baran) im Zuge der Proszomiecer-Barauer Landesstraße ebenfalls mit dem Tariffaße für 2 Meilen, auf die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Dezember 1866, wird am 7. Dezember 1865 beim Mogila'er k. k. Bezirksamt in Krakau eine Offert-Verhandlung gepflogen werden.

Der Fixkalkpreis beträgt: für die Mautstation Chelmek 800 fl. und die Mautstation Koćmierzów 1300 fl.

Unternehmungslustige werden daher aufgefordert, ihre gehörig verfaßten, mit den Stempelmarken von 50 fr. versehenen und dem 10% Vadium belegten, von Außen mit der Firma oder dem Namen des Unternehmers bezeichneten Offerten bis zum Prälusstermine, das ist bis zum 7. Dezember 1865, längstens bis 4 Uhr Nachmittag bei der genannten Behörde einzubringen.

Die Versteigerungsbedingungen können jederzeit eingesehen werden.

Von der k. k. Kreisvorstande.

Krakau, am 18. November 1865.

3. 3089. Edict. (1195. 3)

Vom k. k. Untersuchungsgerichte in Jaslo wird hiermit bekannt gemacht, daß sich bei demselben nachstehende Gegenstände in Aufbewahrung befinden, welche aus einem Diebstahl herrühren:

1. Eine Brieftasche und eine Klammer zum Gürtel.
2. Fünf goldene Ringe, darunter einige mit Steinen, einer mit kleinen Brillanten ausgefeilt.
3. Eine goldene Brosche.

Die Eigentümer dieser Gegenstände, so wie jene, welche sonst Ansprüche auf diese Gegenstände haben, werden demnach aufgefordert, sich binnen Jahresfrist von Tage der dritten Einschaltung dieses Edicte in die Krakauer Zeitung so gewiß bei dem h. o. Untersuchungsgerichte zu melden, und ihr Recht auf die Sachen nachzuweisen, widrigens die beschriebenen Sachen veräußert, und der Kaufpreis aufzuhalten werden würde.

Jaslo, am 19. November 1865.

L. 2618. Obwieszczenie. (1196. 3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Kolbuszowej zawiada niniejszym niewiadomą z pobytu Maryanne Dziewiąt, aby się do spadku po s. p. Grzegorzu Torbre z Bialegoboru w przeciągu roku oświadczała, gdyż inaczej pertraktacyja spadku z ustanowionym kuratorem Tomaszem Barszczowskim załatwiona zostanie.

Z c. k. Sądu powiatowego.

Kolbuszowa, 10 listopada 1865.

Nr. 4153. Concurs-Ausschreibung (1197. 3)

Zur Besetzung des Kreis-Rabbinerspostens in Wiśnicz mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. d. W. wird hiermit der Concurs ausgeschrieben. Die Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig adjustierten Gefüche innerhalb der Frist von sechs Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Concurs in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung gerechnet, beim k. k. Bezirksamt in Wiśnicz zu überreichen.

k. k. Bezirksamt.

Wiśnicz, 10. November 1865.

3. 4360. Edict. (1192. 3)

Vom k. k. Bezirksgerichte Biala wird fundgemacht, daß zur Befriedigung der dem Herrn Georg Bielowski zuerkannten Forderung pr. 1000 fl. G. M. oder 1050 fl. d. W. sammt 5% Zinsen seit dem 19. November 1862, Gerichtskosten pr. 18 fl. 12 kr. d. W., Executionskosten pr. 7 fl. 27 kr. d. W. und der gegenwärtigen Executionskosten pr. 19 fl. 96 kr. d. W. die executive Teilebietung der dem Joseph und Anna Witecy, resp. der Fr. Anna Witecy und den erbskärfarten Geben nach Joseph Witecy laut Grundbuch Biala T. II, fol. 315, n. haer. gehörigen, der obigen Forderung wie Grundbuch Tom. III, n. 42 on. zum Pfande dienenden Realität Nr. 245 alt. 289 neu, in Biala bewilligt und dieselbe hiergerichts in drei Terminen, d. i. am 1. Februar 1866, am 1. März 1866 und am 6. April 1866, jedesmal um 9 Uhr Vorm. unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

Den Ausrufspreis dieser Realität bildet der gerichtliche

Schätzungswert im Betrage pr. 4358 fl. 73 kr. d. W. unter welchem diese Realität an obigen drei Terminen nicht wird veräußert werden.

Als Bodium hat jeder Elicitant 10% des Ausrufspreises im Betrage pr. 436 fl. 6. W. im Varen, in öffentlichen k. k. Staatschuldverschreibungen, oder in den Pfandbriefen der galizisch-ständischen Creditsanstalt sammt Coupons und Talors nach dem, aus der letzten, zum Termine beizubringenden Krakauer Zeitung erschienenen letzten Winer Course vor der Teilebietung zu Handen der Teilebietungscommission zu erlegen.

Zur Aufnahme erleichterter Bedingungen, falls diese Realität an obigen Terminen um, oder über dem Schätzungs-wert nicht an Mann gebracht werden würde, wird die Tagfahrt auf den 6. April um 11 Uhr Vorm. anberaumt, bei welchem die Grundbuchsämlinge so gewisser zu erscheinen haben, wierigens sie als dem Beschuße der Mehrheit der Erschienenen beigetreten, anzusehen werden würden.

Für die feilgeboten Realität wird keinerlei Auction geleitet.

Der Schätzungsact, Grundbuchsatz können bei Gericht, der Ausweis der Steuern beim k. k. Steueramt in Biala eingesehen werden.

Hievon werden die bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, die unbekannten, dann diejenigen, welche erst nach dem 25. April 1865 an die Gewähr der obigen Realität gelangen sollten, oder denen der gegenwärtige Teilebietungsbescheid rechtzeitig nicht zugestellt werden könnte, zu Handen des für dieselben bestellten Curators Hrn. Adv. Dr. Eisenberg und durch das Edict verständigt.

Biala, am 11. October 1865.

3. 226. Edict. (1193. 3)

Vom k. k. Bezirksamt als Gerichte in Mielec wird dem Ferdinand Milli bekannt gegeben, es habe Katharina Jossy verehelichte Neiss wider ihn und Maria Eva 2 N. Milli wegen Zahlung eines Erbtheils pr. 528 fl. 6. W. i. N. G. die Klage untern 26. Jänner 1. S. 3. 3. 226

angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 19. Jänner 1866 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Erbteilangere Ferdinand Milli unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirks-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den Valentin Milli als Curator bestellt, mit welchem dieser Rechtsstreit nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird somit der Erbteilangere erinnert, zu rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder

die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Curator mitzuteilen, oder auch einen anderen Vertreter zu wählen und diesem k. k. Gerichte anzusehen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Mielec, den 16. März 1865.

L. 1244. Edykt. (1190. 3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd czyni wiadomo, iż na zaspokojenie należycieści 190 zł. 4 1/2 kr. a. w. wraz z prowizja zwłoką, a to od kapitału 103 zł. od 9 czerwca 1857, a od kapitału 85 zł. 1 1/2 kr. a. w. od 24 czerwca 1860 po 6% bieżącemi, tudzież kosztów sądowych w kwocie 1 zł. 50 kr., kosztów egzekucyjnych 2 zł. 67 kr. i 2 zł. 22 kr. a. w. przez Izraela Israelego wywalczonych, dopuszcza się sprzedaż przez publiczną licytację realności pod nr. 188 we wsi Andrychowie, sukcesorów małoletnich po Franciszku Kolkońskim, w terminie na dzień 20 grudnia 1863, 17 stycznia i 7 lutego 1866 o godzinie 10 rana nastąpi Cena szacunkowa wynosi 420 zł. a 10% wadyum 40 zł. a. w. Akt oszacowania tejże realności, tudzież warunki licytacji mogą w tutejszej registraturze być przejrzane.

Zum einstweiligen Vermögens-Berwalter wird Hr. Joseph Wyborny aus Andrychau bestellt.

Zugleich werden die sich anmeldenden Gläubiger angezeigt, hiergerichts am 22. Dezember 1865 Vorm. 10 Uhr bei Spreng des § 95 G. O. befuß der Wahl eines definitiven Vermögens-Berwalters und Gläubiger-Ausschusses,

dann der gleichzeitigen Verhandlung über die vom Joseph Beil gebotene Zugestellung der Rechtswohlthaten zu erscheinen.

C. k. Sąd powiatowy.

Andrychów, dnia 16 października 1865.

L. 75. Edykt. (1191. 3)

Ze strony c. k. Urzedu powiatowego jako Sądu w Żywcu zawiadamia się Wojciecha Roskosza i spadkobierców jego z miejsca pobytu niewiadomych niniejszym edyktem, że przeciw nim Agata Rybarska na dniu 11 stycznia 1865 l. 75 o wymazaniu z stanu biernego realności pod nr. 103 w Żywcu kwoty 310 zł. 21 kr. m. k. wniosła skargę i prosiła o pomoc sądową, względem czego termin do rozprawy ustnej na dzień 10 stycznia 1866 o godzinie 9 rano wyznaczonym został.

Gdy miejsce pobytu tak pozwanego jakotę jego spadkobierców Sądowi tutejszemu nie jest wiadome, wegen Zahlung der Wechselforderung pr. 400 fl. d. W. eine

przeciw c. k. powiatowy Sąd w Żywcu dla zastąpienia klage przedstawiona przez Adwokata Hrn. Dr. Bernardo Nechiego jako kuratora ustanowili, z którym wniesiona sprawa prawną według przepisanej dla Galicyi procedury sądowej będzie pertraktowana.

Tym edyktom przypomina się pozwanym, aby Dietfurt unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu

walezytym czasie albo sami przybyli, albo potrebbe ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen dokumenta ustanowionemu zastępcy udzielili, lub in-sigen Adwocaten Hrn. Dr. Alt als Curator bestellt, mit

nego rzecznika wybrali i temu Sądowi oznajmili, w ogóle welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien

przedsiewzieli służace do obrony przepisane środki vorgesetzten Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder

die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter

zypiszka.

Zywiec, dnia 10 czerwca 1865.

Den Ausrufspreis dieser Realität bildet der gerichtliche

3. 21878.

Gebiet. (1185. 3)

Vom k. k. Landesgerichte wird über das Vermögen des Bräuemeisters Joseph Weinmann und zwar über das gesamme, wo immer befindliche bewegliche und über das in den Kronländern, für welche die Jurisdicitionen norm vom 20. November 1852 Nr. 251 R. G. Bl. Wirkung. hat, befindliche unbewegliche Vermögen der Concurs eröffnet, und hiervon die Gläubiger des Gridatar mittelst Edictes mit dem verständigt, daß sie auf was immer für Nicht sich gründende Ansprüche bis zum 20. Februar 1866 hiergerichts wider Hrn. Dr. Zucker als Concurs-massaverte zu anmelden haben, widrigenfalls sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Vermögen, soweit solches die in der Zwischenzeit sich anmeldenden Gläubiger eröffnen, ungehindert des auf ein in der Masse befindlichen Vermögen der Concurs bestehenden täglichen Botenfahrten Leżajsk-Lancut erhalten.

Biala, 19. November 1865.

R. 12426. Concurs. (1199. 2-3)

Postexpedientenstelle bei den neu zu errichtenden Postexpeditionen in Weldzirz und Żolynia.

Beide Postexpeditionen werden sich mit dem Briefpostdienste und mit der postamtlichen Behandlung von Werthsendungen befassen, und wird die Postexpedition in Weldzirz ihre Postverbindung mittelst täglicher Fußbotenposten mit dem Postamt Dolina, die Postexpedition Żolynia aber mittelst der bestehenden täglichen Botenfahrten Leżajsk-Lancut erhalten.

Bezüge des Postexpedienten in Weldzirz Einhundert dreißig Gulden Bestallung, zwanzig Gulden Amtpauschale und Einhundert fünfzig Gulden Botenpauschale jährlich für Unterhaltung täglicher Fußbotenposten nach Dolina et retourn.

Bezüge des Postexpedienten in Żolynia Einhundert zwanzig Gulden Bestallung und zwanzig Gulden Amtpauschale jährlich.

Gesuche um eine oder die andere Postexpedientenstelle sind unter documentirter Nachweisung des Alters, der bisherigen Beihaltung, Vermögensverhältnisse und Beratungswürdigkeit, und zwar von bereits in öffentlichen Diensten stehenden Bewerbern im Wege ihrer Amtsverstellung, sonst aber im Wege der zuständigen politischen Behörde, binnen 4 Wochen bei der Postdirection Lemberg einzubringen.

Biala, 19. November 1865.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 18. November 1865.

R. 3280. Edict. (1179. 3)

Vom k. k. Bezirksamt als Gerichte Andrychau wird fundgemacht, daß aus Anlaß des vom Joseph Beil sub pr. 7. November 1865 3. 3280 überreichten Güterabtretungsgesuches über dessen gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen der Concurs hiermit eingeleitet wird. Es werden sowohl Alle, welche eine Forderung an den genannten Gridatar zu stellen haben, mittelst dieses Edictes vorgeladen und aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 1. Februar 1866 mit einer gegen den Vertreter der Concursmasse Hrn. Dr. Krobicki, welchem der Hr. Dr. Kapiuszewski substituirt wird, gerichteten Klagen anzumelden, widrigens sie von dem vorhandenen und etwa hinzuwachsenden Vermögen, so weit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger eröffnen, ungeachtet des ihnen etwa auf ein in der Masse befindliches Gut gehörenden Eigentums- oder Pfandrechtes, oder eines ihnen zustehenden Compensation-rechtes abgewiesen sein, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden.

Zum einstweiligen Vermögens-Berwalter wird Hr. Joseph Wyborny aus Andrychau bestellt.

Zugleich werden die sich anmeldenden Gläubiger angezeigt, hiergerichts am 22. Dezember 1865 Vorm. 10 Uhr bei Spreng des § 95 G. O. befuß der Wahl eines definitiven Vermögens-Berwalters und Gläubiger-Ausschusses,

dann der gleichzeitigen Verhandlung über die vom Joseph Beil gebotene Zugestellung der Rechtswohlthaten zu erscheinen.

C. k. Sąd powiatowy.

Andrychów, am 10. November 1865.

R. 21533. Edict. (1203. 1-3)

Vom k. k. Landesgerichte wird mittelst gewöhnlichen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Maria Baronin Dietfurt der Wechselgläubiger Hr. Józef Reiner-

wegen Zahlung der Wechselforderung pr. 400 fl.